

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben**

**„Projektkomplex Dresden-Neustadt Güterbahnhof**

**Planfeststellungsabschnitt km 0,400 bis km 2,145**

**Strecke 6246 Abzw Dresden-Pieschen, W3-Dresden-Neustadt, W707“**

**in der Landeshauptstadt Dresden**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden (Planfeststellungsbehörde) vom 19.12.2025, Az. 521ppw/022-2022#036 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Region Südost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 21.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 03.02.2026** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail-Adresse: [kanzlei-sb1-drd@eba.bund.de](mailto:kanzlei-sb1-drd@eba.bund.de)).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Projektkomplex Dresden-Neustadt Güterbahnhof

Planfeststellungsabschnitt km 0,400 bis km 2,145 Eisenbahnstrecke 6246:

Abzw Dresden-Pieschen, W3-Dresden-Neustadt, W707“ in der Gemeinde Dresden, Bahn-km 0,400 bis 2,145 der Strecke 6246 Dre-Pieschen - Dre-Neustadt, wird mit den unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen und den in diesem Beschluss unter Punkt A.3 und A.4 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Änderung der Eisenbahnüberführung, vollständiger Rückbau und Wiedererrichtung benötigter Gleisanlagen, Anpassung des Bahnkörpers durch Dammverbreiterungen, vollständiger Rückbau und Neubau benötigter Stellwerke, ersatzloser Rückbau baulicher Objekte, Rückbau und Neubau benötigter Stützwände, Errichtung einer Lärmschutzwand, Neubau von Rettungstreppen, Rückbau und Erneuerung von Entwässerungsanlagen,

Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen, Sicherung, Umverlegung, Rückbau, Änderung und Neubau von Leitungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Grundstücksinanspruchnahmen, Neubau einer Lärmschutzwand, landschaftspflegerische Maßnahmen, Rückbau und Neubau von Gleisanlagen, Stellwerken, Stützwänden, Entwässerungsanlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, den Bodenschutz, den Denkmalschutz, das Abfallrecht, Brand- und Katastrophenschutz und die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Dresden

Dresden, 14.01.2026